

Parkordnung der Bergflagge GbR

Die Bergflagge soll den Wünschen nach Ruhe und Entspannung entsprechen. Die nachfolgenden Punkte sollen zu einem harmonischen Nebeneinanderwohnen aller Bewohner und Benutzer des Gebietes beitragen.

Die Parkordnung wurde auf der Gesellschafterversammlung vom 05.11.2012 beschlossen und ist beim Ausscheiden aus der Gesellschaft an den neuen Gesellschafter auszuhändigen.

- 1) Innerhalb der Bergflagge hat sich jeder dem allgemeinen Anstand und den Statuten des Ordnungsamtes Dülmen entsprechend zu verhalten. Das Auftreten, die Sorge für Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Bewohner und Benutzer des Parks.
- 2) Die Einrichtung des Gebietes Bergflagge sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Die Straßen einschließlich der Randstreifen sind von den Anliegern zu säubern.
- 3) Ruhestörender Lärm ist grundsätzlich in den Zeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 und 19.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen. Hierzu zählt insbesondere Rasenmähen, geräuschvolle Gerätschaften usw.
- 4) Das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur bei An- und Abfahrt und nur auf den hierfür vorgesehenen Straßen gestattet.
- 5) Die blau-weißen Verkehrsschilder weisen die Bergflagge als verkehrsberuhigte Zone aus. Kinder und Radfahrer genießen auf der Straße Vorrecht. Deshalb ist besonders vorsichtige Fahrweise geboten.
Parken ist auf allen Straßen nicht erlaubt (Begründung: zu enge Straßen, ungehinderte Durchfahrt von Kranken-, Rettungswagen und Feuerwehr).
- 6) Überwachungen der Grundstücksgrenzen an den Straßen sind im Interesse der Verkehrssicherheit zu entfernen. An den Kreuzungen müssen Sichtdreiecke freigehalten werden.
- 7) Für Neu- Um- und Anbauten ist allein das Bauamt der Stadt Dülmen zuständig. Gewerbliche Tierhaltung ist nicht gestattet. Im Übrigen gelten für die Tierhaltung die Gesetze in Wohngebieten. Tiere sind von den Besitzern so unter Kontrolle zu halten, dass sie niemand belästigen. Verunreinigungen hat der Besitzer zu beseitigen.
- 8) Das Aufstellen und Abstellen von Wohnwagen und in der Größe vergleichbarer Mobile ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 9) Für Abfälle stehen Container bereit, die ausschließlich zur Entsorgung in begrenzten Mengen (1 Sack oder Schubkarre) für Rasenschnitt und Blattabfall dienen. Sperrmüll und große Abfallmengen müssen direkt zum Wertstoffhof gebracht werden. Sonderabfuhrungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Bei Zuwiderhandlung werden dem Anleger die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 10) Die Geschäftsführung sorgt für die Einhaltung der Parkordnung. Sie wird hierbei von den unterstützt. Bei Verstößen gegen diese Parkordnung werden, sofern der Gemeinschaft Kosten entstehen, diese von den Verursachern zurückgefordert.